

# **Geschäfts- und Beitragsordnung von Mi.t.Mi e.V.**

## **Alltagshilfen von Mensch to Mensch**

### **Kankelau und Umgebung**

#### **geänderte Fassung vom 13.04.2026**

Die Mitgliederversammlung von Mi.t.Mi e.V. beschließt folgende Geschäfts- und Beitragsordnung:

#### **§ 1 Mitgliederversammlung**

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag zu entsprechen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, sie kann jedoch Gäste zulassen.

Vor jeder Versammlung werden Anwesenheitslisten ausgelegt, in die sich die Mitglieder und Gäste eintragen.

Alles Weitere: § 7 der Satzung.

#### **§ 2 Wahlen**

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus mindestens 2 Personen besteht, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sofern niemand Einspruch erhebt, erfolgen die Wahlen in offener Abstimmung.

Während der Durchführung der Wahlen obliegt die Versammlungsleitung der Wahlleiterin/dem Wahlleiter. Sie/er stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es der Versammlung bekannt.

Es werden mindestens 3, höchstens aber 11 Vorstandsmitglieder gewählt. Aus diesem Kreis werden anschließend einzeln die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gewählt.

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Werden mehr als zwei Kandidaten zur Wahl gestellt und erreicht von den zur Wahl stehenden keine/r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so werden die Beiden, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinen konnten, erneut zur Wahl gestellt.

Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet ein Los, das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter gezogen wird.

Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über sonstige bei der Feststellung des Wahlergebnisses sich ergebende Fragen.

Die Durchführung der Wahl und das Ergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu unterschreiben ist.

Diese Niederschrift ist während der Dauer der Wahlperiode aufzubewahren.

### **§ 3 Auszahlungen**

Hilfeleistende lassen sich von der Hilfeempfängerin/dem Hilfeempfänger auf dem entsprechenden Vordruck die geleistete Hilfe bestätigen. Beide erhalten eine Kopie. Das Original wird vom Hilfeleistenden zum Monatsende an die Person gegeben, die die Abrechnung übernommen hat.

Die jeweils pro Stunde für die Hilfeleistung anfallende Vergütung von € 8,00 bzw. pro angefangene halbe Stunde € 4,00 wird automatisch per Bankeinzug am darauffolgenden Monatsbeginn eingezogen.

Eine Fahrkostenpauschale in Höhe von € 0,40 pro Kilometer kann in Ansatz gebracht werden.

Die Auszahlung für erbrachte Hilfeleistungen in Höhe von € 8,00 pro Stunde (€ 4,00 pro halbe Stunde) erfolgt im Folgemonat auf das Konto des Hilfeleistenden.

### **§ 4 Versicherungen**

Bei der Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen des Vereinszwecks besteht

a) eine Unfallversicherung

b) eine Haftpflichtversicherung, welche auch Schadensfälle der Mitglieder untereinander regelt.

c) Für unsere Dienste im Namen des Vereins Mi.t.Mi e.V. nutzen wir Mitglieder oft unser privates Fahrzeug. Dieses ist über die Vereins-Haftpflicht nicht versichert, auch nicht eine eventuelle Höherstufung in der Versicherung nach einem Schaden. Auch trägt der Verein keinerlei Kosten, die sich aus einem Unfall ergeben.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr mit 3- monatiger Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand möglich.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Der Jahresmitgliedsbeitrag ist bei Aufnahme fällig und wird fortlaufend jeweils im März des Geschäftsjahres per Einzugsermächtigung eingezogen.

Gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.03.2025 gelten ab den 01.01.2026 folgende Mitgliedsbeiträge

€ 20,00 für Einzelpersonen (Schüler/innen und Student/innen über 18 Jahre € 15,00)

€ 40,00 für Paare

€ 50,00 für Institutionen

Kinder sind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Beitrag der Eltern erfasst.

Bei Eintritt im ersten Halbjahr wird der volle Jahresbeitrag fällig.

Bei Eintritt im 2. Halbjahr der halbe Beitrag.

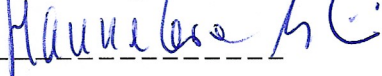
### **§ 7 Gültigkeitsdauer**

Diese Geschäfts- und Beitragsordnung gilt ab dem 01.05.2026

Kankelau, den 13.04.2026

  
-----

Claudia Riegler, Vorsitzende

  
-----

Hannelore Martini, stellvertr. Vorsitzende